

TOTALREVISION DES REGIONALEN SCHUL- ABKOMMENS ZENTRALSCHWEIZ

Bericht an den Landrat

Titel:	Regionales Schulabkommen Zentralschweiz. Totalrevision	Typ:	Bericht	Version:	v1.1
Thema:	Schulgeldvereinbarungen	Klasse:		FreigabeDatum:	14.09.11
Autor:	bidnw03	Status:		DruckDatum:	07.11.11
Ablage/Name	G:\G-BID-SEKR\Schulgeldvereinbarungen\Regionales_Schulabkommen_Zentralschweiz\RSZ-Revision 09-11\Ratifizierung Totalrev. 2011\RSZ-Totalrevision. Bericht v1.1-110822.docx			Registratur:	

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Ziel	5
2.2	Abkommen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz	6
3	Geltungsbereich.....	6
3.1	Schultypen	6
3.2	Nidwaldner Lernende in RSZ-Ausbildungen.....	7
4	Vernehmlassung	8
5	Fazit	8
6	Kommentar zu den einzelnen Artikeln.....	9
7	Auswirkungen	11
8	Beitritt des Kantons Nidwalden zur revidierten Vereinbarung.....	13
9	Antrag	13

1 Zusammenfassung

Mit dem Regionalen Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ) wird Lernenden der interkantonale Zugang zu Ausbildungen ermöglicht, die nicht durch andere Schulgeldvereinbarungen abgedeckt sind. Neben dem Zugang werden die Stellung der Lernenden sowie die Abgeltung für deren Ausbildung geregelt. Das RSZ gilt für öffentliche und private, vom Standortkanton subventionierte Ausbildungsangebote.

Das heute geltende Abkommen entspricht nicht mehr den aktuell geltenden Grundlagen und ist daher zu revidieren. Eine von der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) eingesetzte Arbeitsgruppe hat einen Vorschlag für ein total revidiertes Regionales Schulabkommen (nRSZ) ausgearbeitet.

Das nRSZ passt sich den neuen Entwicklungen der nationalen Vereinbarungen an, insbesondere der Berufsfachschulvereinbarung und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung.

Darüber hinaus wurde die neue Vereinbarung möglichst offen und flexibel gestaltet. Um Anpassungen an heute noch nicht absehbare Entwicklungen zu ermöglichen, wurde der Geltungsbereich in Bezug auf die Schulstufen nicht eingeschränkt. Überdies wird die Schaffung neuer Ausbildungsangebote jeweils möglichst in Absprache unter den Vereinbarungskantonen und unter Berücksichtigung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen erfolgen.

Mit dem nRSZ wird auch die Tarifstruktur angepasst. Sie wird so festgelegt, dass sie grundsätzlich 80 bis 90 Prozent der Netto-Ausbildungskosten decken. Dies entspricht den Ansätzen, welche in anderen Schulgeldvereinbarungen gelten.

Gesamthaft ergeben sich mit den Tarifen des nRSZ basierend auf den Studierendenzahlen des Schuljahres 2010/11 für den Kanton Nidwalden jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund 155'000 Franken, was einer Erhöhung von 11 % entspricht.

Unmittelbar mit der vorliegenden Totalrevision des RSZ ist aufgrund des unveränderten Angebots und der gleichbleibenden Voraussetzungen für interessierte Lernende nicht mit einer Zunahme derselben zu rechnen.

2 Ausgangslage

Mit dem Regionales Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ) wird Lernenden der interkantonale Zugang zu Ausbildungen ermöglicht, die nicht durch andere Schulgeldvereinbarungen abgedeckt sind. Neben dem Zugang werden die Stellung der Lernenden sowie die Abgeltung für deren Ausbildung geregelt. Das RSZ gilt für öffentliche und private, vom Standortkanton subventionierte Ausbildungsangebote. Von den 104 Nidwaldner Lernenden, welche im Schuljahr 2010/11 eine Ausbildung im Rahmen des RSZ absolvierten, besuchten rund drei Viertel eine Fachmittelschule oder ein ausserkantoniales Langzeit- bzw. Kurzzeitgymnasium.

Die Vereinbarung ist nach dem à-la-carte-Prinzip strukturiert. Das bedeutet, dass auf der einen Seite die Standortkantone „ihre“ Schulen melden, die in den Anhang zur Vereinbarung aufgenommen werden (Angebotsseite). Auf der andern Seite melden die Kantone, bei welchen Schulen sie bereit sind, Kantonsbeiträge für „ihre“ Studierenden zu entrichten (Entsenderseite). Auf nationaler Ebene funktionieren die Interkantonale Fachschulvereinbarung sowie die Hochbegabtenvereinbarung nach dem gleichen Prinzip. Es gibt den Kantonen einen weitgehenden Entscheidungsspielraum auf der Angebots- wie auch auf der Entsenderseite.

Das heute geltende RSZ datiert vom 30. April 1993, entspricht nicht mehr den aktuell geltenden Grundlagen und wurde deshalb überarbeitet. Eine von der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) eingesetzte Arbeitsgruppe hat einen Vorschlag für ein total revidiertes Regionales Schulabkommen ausgearbeitet. Dieser wurde von der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) am 17. September 2010 zur Vernehmlassung freigegeben. Sämtliche BKZ-Kantone haben bis Ende Dezember 2010 zum Abkommen Stellung genommen und die Totalrevision begrüsst.

Am 19. Mai 2011 hat die BKZ das totalrevidierte RSZ verabschiedet, und deren Präsident hat mit Schreiben vom 15. Juni 2011 die Kantonsregierungen eingeladen, in ihren Kantonen über den Beitritt zum totalrevidierten Abkommen zu entscheiden. Die BKZ sieht vor, das Abkommen per Schuljahr 2012/13 in Kraft zu setzen.

2.1 Ziel

Das neue total revidierte Regionale Schulabkommen Zentralschweiz (nRSZ) passt sich den neuen Entwicklungen der nationalen Vereinbarungen an, insbesondere der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) vom 22. Juni 2006 und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003.

Darüber hinaus wurde die neue Vereinbarung möglichst offen und flexibel gestaltet. Um Anpassungen an heute noch nicht absehbare Entwicklungen zu ermöglichen, wurde der Geltungsbereich in Bezug auf die Schulstufen nicht eingeschränkt. Überdies soll die

Schaffung neuer Ausbildungsangebote möglichst in Absprache unter den Vereinbarungskantonen unter Berücksichtigung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen erfolgen.

2.2 Abkommen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz

Das total revidierte Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) ist seit dem 1. August 2009 in Kraft. Mit dem offiziellen Beitritt des Kantons Zürich haben nun alle neun Kantone der Nordwestschweiz dem RSA 2009 zugestimmt. Die dabei geleisteten Vorarbeiten der NW EDK wurden in die Überlegungen zur Revision des RSZ berücksichtigt. Im Weiteren ist der Kanton Luzern Mitglied beider Vereinbarungen (RSA 2009 und nRSZ). Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, wo immer möglich, gleiche Regelungen zu treffen.

3 Geltungsbereich

3.1 Schultypen

Volksschule

Ein Schulbesuch über die Kantonsgrenzen hinaus geschieht nur in Ausnahmefällen aufgrund lokaler Verhältnisse oder aus individuellen Gründen. Das RSA stellt hierfür pauschalisierte Tarife zur Verfügung; die Anwendbarkeit kann im Anhang zum Abkommen geregelt werden. Für das nRSZ wurde auf diese Position verzichtet. Die Lösungen werden lokal und im Einzelfall (d.h. bilateral zwischen den betroffenen Gemeinwesen, die selbständig Vereinbarungen treffen) ausgehandelt. Zudem würde hier in der Regel auch nicht der Kanton, sondern die Wohngemeinde zahlungspflichtig. Aus den genannten Gründen wurde diese Position, anders als im RSA, nicht in das nRSZ aufgenommen. Dagegen wurden spezielle Angebote auf der Sekundarstufe I aufgenommen, wie z.B. Volksschulangebote für spezifische Begabungen (z.B. Musik und Sport). Bisher waren dafür eigene Tarife (Sek I oder Gymnasium) vorgesehen.

Die EDK hat für diesen Bereich eine eigene Vereinbarung geschaffen, nämlich die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003. Dieser Vereinbarung sind aus der Zentralschweiz alle Kantone beigetreten und wenden dementsprechend diese auch an.

Sonderpädagogik

Die Sonderpädagogik wird heute in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 geregelt. Im Moment ist diese Regelung ausreichend. Falls diese in Zukunft nicht mehr ausreichen sollte, ist das nRSZ genügend offen formuliert, um unvorhersehbare Entwicklungen aufzufangen.

Berufsbildung Sek. II

Grundsätzlich wird dieser Bereich über die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 abgerechnet. Allenfalls sollte es möglich sein, besondere regionale Bedürfnisse der Zentralschweiz (z.B. abweichende Tarifgestaltung in begründeten Fällen oder Regelung für Sonderfälle, die von der BFSV nicht abgedeckt werden) über das nRSZ zu regeln.

Fachmittelschulen

Aufgrund des derzeitigen Stands der Zusammenarbeit bzw. der Arbeitsteilung zwischen den Kantonen muss das nRSZ diese Position abdecken; die gesamtschweizerischen Abkommen sind hier nicht gültig.

Gymnasien

Die heutige Praxis soll weitergeführt werden; es drängen sich keine Änderungen auf. Fast die Hälfte aller Ausbildungen von Nidwaldner Lernenden im Rahmen des RSZ betreffen diesen Bereich. Gründe für den Besuch eines ausserkantonalen Gymnasiums sind hauptsächlich Schwerpunktfächer, die in Nidwalden nicht angeboten werden oder eine zweisprachige Ausbildung. Grundsätzlich gilt, dass die Ausbildungskosten vom Kanton nur für Lernende übernommen wird, welche die Nidwaldner Aufnahmebedingungen für das Kollegi erfüllen.

Tertiärstufe

Grundsätzlich wird dieser Bereich über die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung (HFSV) abgerechnet. Es muss jedoch möglich bleiben, Ausbildungsangebote, die (noch nicht) dem Berufsbildungsgesetz unterstehen, im nRSZ zu regeln. Auch soll für begründete Fälle die Möglichkeit abweichender Tarifgestaltung vorbehalten bleiben.

Spezialitäten

Maturitätskurse für Erwachsene und PHZ-Vorbereitungskurse sind aktuelle Anwendungsbeispiele.

3.2 Nidwaldner Lernende in RSZ-Ausbildungen

Die Zusammenstellung der Lernenden aus Nidwalden, welche im Schuljahr 2010/11 eine Ausbildung im Rahmen des RSZ absolviert haben, zeigt insbesondere die Bedeutung der ausserkantonalen Mittelschulausbildungen.

Ausbildungstyp	Anzahl Lernende aus NW
Fachmittelschule	30
Langzeit-/Kurzzeitgymnasium	45
Maturitätslehrgang für Erwachsene	6
Journalistenausbildung	2
Sportschule	8
Nachholbildung EFZ	1
Vorkurs Gestaltung HSLU-FHZ	5
Grundkurs Musik HSLU-FHZ	4
Vorbereitungskurs PHZ	3
Total	104

4 Vernehmlassung

Zum totalrevidierten Regionalen Schulabkommen Zentralschweiz wurde von Oktober bis Dezember 2010 eine Vernehmlassung bei den Zentralschweizer Kantonen durchgeführt.

Der Nidwaldner Regierungsrat hat folgende beiden Inhalte in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2010 aufgenommen:

- Einen Antrag auf Aufnahme der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ) ins nRSZ bis eine regionale oder nationale Lösung für die Finanzierung gefunden ist.
- Die Höhe der Beiträge, welche in begründeten Einzelfällen (z.B. für Ausbildungen der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz) auch nach oben flexibel gehalten werden soll.

Beiden Anliegen wurde in der Folge entsprochen. Im Übrigen haben alle betroffenen Kantone an der Vernehmlassung teilgenommen, die Totalrevision begrüsst und ähnliche Anliegen wie Nidwalden vorgebracht.

5 Fazit

Das nRSZ passt sich inhaltlich in die neueren Entwicklungen sowie in die aktuelle Gesetzgebung im Bildungsbereich (IVSE, BFSV, FHV, HFSV) ein und lehnt sich formal wie auch materiell an das RSA an. Der Aufbau der neuen Vereinbarung bleibt sich ähnlich, wobei die Tarife neu auch im Anhang geregelt werden und so leichter angepasst werden können. Die Tarifpositionen wurden neu gestaltet und wesentlich vereinfacht.

6 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 1 Zweck

Die Formulierung lehnt sich an das RSA an.

Zu Art. 2 Geltungsbereich

Einerseits ist die Formulierung so offen, dass man im Moment nicht voraussehbare Entwicklungen damit einschliessen kann. Andererseits ist das Verhältnis zu andern Verträgen geregelt.

Zu Art. 3 Grundsätze

Hier wird der Gleichstellungsgrundsatz verankert. Dieser setzt u.a. voraus, dass alle Lernenden unabhängig von der Kantonsherkunft, aber unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Fähigkeiten, gleichberechtigten Zugang zu allen gesamtschweizerisch anerkannten Ausbildungsangeboten haben.

Zu Abs. 2 und 3: Es gibt sowohl öffentlich rechtliche (z.B. Talentklasse für Sport) als auch privatrechtliche Träger, die dieser Vereinbarung unterstellt sind. Es ist wichtig, dass alle Schulen, unabhängig der Rechtsform ihrer Trägerschaft, angemessen über den Geltungsbereich und die Regelung dieser Vereinbarung informiert sind. Für diesen Informationsfluss haben die Standortkantone dieser Schulen zu sorgen.

Zu Abs. 4: Dieser Absatz ist bereits im bestehenden RSZ vorhanden. Er dient der interkantonalen Koordination. Die Vereinbarungskantone entscheiden über die Aufnahme von neuen Ausbildungsangeboten ins nRSZ. Es ist deshalb auch sinnvoll, dass sie sich bereits bei der Schaffung von neuen Ausbildungsangeboten untereinander absprechen. Diese Bestimmung hat gegenüber den Kantonen nicht zwingenden, sondern empfehlenden Charakter.

Zu Art. 4 Zahlungspflichtiger Kanton

Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, ist es grundsätzlich sinnvoll, bereits bestehende Wohnsitzregelungen zu übernehmen: Sei dies aus Schweizerischen Abkommen (Abs. 1) oder aus dem RSA (Abs. 2). Auch materiell ist die RSA-Regelung für die Schulen der Sekundarstufe II angemessen und entspricht weitgehend der Regelung des heute geltenden RSZ.

Zu Art. 5 Liste der beitragsberechtigten Ausbildungen

Dieses formulierte Vorgehen im Anhang II entspricht der heutigen Praxis. Das à-la-carte-Prinzip, welches hier zur Anwendung kommt, liegt auch einzelnen Abkommen der EDK zugrunde, beispielsweise der Interkantonalen Fachschulvereinbarung oder der Hochbegabtenvereinbarung. Die Kantone können nach ihren Bedürfnissen und Gepflogenheiten die Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

Zu Art. 6 Voraussetzungen für die Beitragsleistung

Die Formulierung lehnt sich an das RSA an. Bisher war die Ausbildungsinstitution für den Aufnahmeentscheid zuständig. Auf der Sekundarstufe II hat sich eine andere Praxis entwickelt: Zur Vermeidung der Umgehung von kantonalen Selektionsentscheiden durch Schulbesuch in anderen Kantonen werden neu die Aufnahmebedingungen beider Kantone als erfüllt vorausgesetzt. Allerdings ist zu beachten, dass es in der Berufsbildung Bundesregelungen gibt, die über das Regionale Schulabkommen nicht ausser Kraft gesetzt werden. Auch soll es möglich sein, unter den betroffenen Kantonen Zuständigkeiten und Verfahren für die Aufnahme abzusprechen – ein aktuelles Beispiel ist die Fachmittelschule.

Zu Art. 7 Höhe der Beiträge

Im Allgemeinen ist es sinnvoll, auf regionale Regelungen und Tarife zu verzichten, solange die in gesamtschweizerischen Abkommen festgelegten Regelungen und Tarife anwendbar sind und angemessen erscheinen.

Der heutige Tarifikatalog als Teil des Vereinbarungstextes macht es nötig, bei strukturellen Änderungen im Tarif dies als Vereinbarungsänderung einer Ratifizierung zu unterstellen. Das macht den Tarif wenig flexibel. Daher figuriert der Tarif neu im Anhang I des nRSZ mit der Kompetenz der BKZ, diesen Anhang zu ändern (Einstimmigkeitsprinzip). Im Vereinbarungstext wird die Methodik der Tarifberechnung und der Kostendeckungsgrad festgelegt.

Die Deckung der durch die öffentliche Hand zu finanzierenden Kosten wird gleich wie bei den EDK-Berufsbildungsabkommen festgelegt: Diese setzen sich zusammen aus 80 bis 90% der durchschnittlichen Nettobetriebskosten zuzüglich einem angemessenen pauschalierten Infrastrukturzuschlag. In begründeten Fällen soll es jedoch möglich sein, von diesem Kostendeckungsgrad abzuweichen. Abweichungen nach oben sind denkbar, wenn ein Ausbildungsangebot von regionaler Bedeutung ohne höheren Kostendeckungsgrad gefährdet wäre und sich das nachteilig auf die Zentralschweiz ausrichten würde. Aktuelles Beispiel ist die Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz, deren Studierende schweizweit die höchsten Schulgelder bezahlen, die jedoch im Vergleich zu Schulen in anderen Kantonen keine Defizitdeckung oder Quersubventionierung durch die Kantone erhält und deshalb auf höhere Beiträge durch das nRSZ angewiesen ist. Dies dient der Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen.

Zu Art. 8 bis Art. 13

Die Formulierungen lehnen sich an die bisherige Regelung bzw. an das RSA – unter Berücksichtigung der Zentralschweizer Verhältnisse – an:

- Rechtsstellung der Lernenden des Standort- und des Vereinbarungskantons: bisherigen Regelung.

- Die Behandlung von Lernenden aus Nicht-Vereinbarungskantonen: RSA; entspricht der bisherigen Praxis der RSZ-Kantone.
- Konferenz der Vereinbarungskantone / Geschäftsstelle / Schiedsinstanz: RSA und andere Schulgeldvereinbarungen
- Beitritt: bisherige Praxis bzw. Regelung

Zu Art. 14 Inkrafttreten

Die Vereinbarung macht weder für die Standortkantone alleine noch für die Nicht-Standortkantone alleine Sinn. Daher müssen dieser Vereinbarung mindestens vier Kantone beitreten.

Zu Art. 15 bis Art. 17

Die Formulierungen lehnen sich teilweise an das RSA an, sind jedoch auf die Verhältnisse der Zentralschweiz angepasst.

Zu Art. 18 Revision der Vereinbarung

Periodizität der Tarifierungen: Gestützt auf Kostenerhebungen erscheint ein Rhythmus von mindestens zwei Jahren auf Antrag eines Vereinbarungskantons angemessen (nicht aber ein Automatismus).

7 Auswirkungen

Mit dem nRSZ wird auch die Tarifstruktur angepasst. Sie wird so festgelegt, dass sie grundsätzlich 80 bis 90 Prozent der Netto-Ausbildungskosten decken. Dies entspricht den Ansätzen, welche in anderen Schulgeldvereinbarungen gelten.

Gesamthaft ergeben sich mit den Tarifen des nRSZ basierend auf den Studierendenzahlen des Schuljahres 2010/11 für den Kanton Nidwalden jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund 155'000 Franken, was einer Erhöhung von 11 % entspricht. Der beträchtliche Kostenanstieg ist hauptsächlich erklärbar mit den Anpassungen der Tarife für die Ausbildungen an Gymnasien. Werden die jährlichen Pro-Kopf-Kosten von neu CHF 16'700 allerdings den entsprechenden Vollkosten der Mittelschule Stans von CHF 24'500 (Budget 2011) gegenübergestellt, so erscheint der nRSZ-Beitrag gerechtfertigt.

Ausbildungstyp	Anz. Lernende SJ 10/11	Aktuelles RSZ		Neues RSZ		Mehrkosten mit nRSZ
		Kosten pro Kopf	Kosten total	Kosten pro Kopf	Kosten total	
Fachmittelschule	30	16'153	484'590	16'100	483'000	-1'590
Langzeit-/Kurzzeitgymnasium	45	14'082	633'690	16'700	751'500	117'810
Maturitätslehrgang für Erwachsene	6	7'041	42'246	7'100	42'600	354
Journalistenausbildung ¹	2	9'609	19'218	11'330	22'660	3'442
Sportschule ¹	8	11'411	91'288	14'100	112'800	21'512
Nachholbildung EFZ ¹	1	7'300	7'300	7'300	7'300	—
Vorkurs Gestaltung HSLU-FHZ ¹	5	10'396	51'980	11'330	56'650	4'670
Grundkurs Musik HSLU-FHZ ¹	4	9'609	38'436	11'330	45'320	6'884
Vorbereitungskurs PHZ ¹	3	12'100	36'300	12'800	38'400	2'100
Total	104		1'405'048		1'560'230	155'182

¹zu den genannten Ausbildungstypen gibt es verschiedene Lehrgänge. Der Einfachheit halber wurden diese zusammengefasst und mit einer Durchschnittskosten-Grösse versehen.

Tabelle: Kostenvergleich gemäss aktuellen und neuen RSZ-Tarifen für das Schuljahr 2010/11

Unmittelbar mit der vorliegenden Totalrevision des RSZ ist aufgrund des unveränderten Angebots und der gleichbleibenden Voraussetzungen für interessierte Lernende nicht mit einer Zunahme derselben zu rechnen.

Das nRSZ ist als Vereinbarung mit einem flexiblen Angebot konzipiert, und es ermöglicht die Aufnahme von Ausbildungen, die (noch) über keine andere Vereinbarung abgegolten werden können, wie beispielsweise Angebote im Gesundheitsbereich oder solche, die (noch nicht) dem Berufsbildungsgesetz unterstehen. Aus diesem Grund können sich gewisse Kostenschwankungen ergeben, die jedoch ausbildungspolitisch bedingt sind und mit der Totalrevision des RSZ nur indirekt zusammenhängen.

Hinsichtlich des Bearbeitungsaufwands der Verwaltung ergeben sich mit der Totalrevision des RSZ keine Veränderungen.

8 Beitritt des Kantons Nidwalden zur revidierten Vereinbarung

Gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, NG 311.1) beschliesst der Landrat über den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen.

Der Beitritt zum nRSZ sichert weiterhin den Zugang für Nidwaldner Lernende zu Ausbildungen, die zum grössten Teil im Kanton nicht angeboten werden und nicht durch andere Schulgeldvereinbarungen abgedeckt sind. Der Besuch von im RSZ aufgeführten Ausbildungen ist für die Gewährung der Chancengleichheit gegenüber Lernenden aus grösseren Kantonen zentral und soll in Nidwalden weiterhin möglich sein. Der Kanton Nidwalden ist bildungs- und wirtschaftspolitisch auf gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen.

9 Antrag

Dem Landrat wird beantragt auf die Vorlage einzutreten und den Beitritt zum totalrevidierten Regionalen Schulabkommen Zentralschweiz zu beschliessen.

Stans, 13. September 2011

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Hugo Murer